

Ausschussvorlage KPA 20/24

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen

– Drucks. [20/4898](#) –

- | | | | |
|-----|--|----|----|
| 12. | Hessische Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte | S. | 85 |
| 13. | Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e. V. (glb) | S. | 87 |
| 14. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. | 90 |

„Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen“

Drucksache 20/4898

Die Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte (LBKR) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Einschätzung basiert auf Rücksprache mit den Vorsitzenden der Landesschülervertretung, die eine eigene Stellungnahme verfassen und der UN-Kinderrechtskonvention.

Relevante Rechte der Kinder bei der Planung Schutzmaßnahmen:

Recht auf Spiel: Artikel 31 Absatz 1 Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemäße Freizeitbeschäftigung

Recht auf Gesundheit: Artikel 24 (Gesundheitsvorsorge), 25 (Unterbringung), 26 (soziale Sicherheit), 27 (angemessene Lebensbedingungen)

Recht auf Bildung: Artikel 23 (Förderung behinderter Kinder), 28 (Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung), 29 (Bildungsziele, Bildungseinrichtungen)

Recht auf Beteiligung: Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens), 31 (staatliche Förderung)

Recht auf Information: Artikel 13 (Meinungs- und Informationsgesetz), 17 (Zugang zu den Medien, Kinder und Jugendschutz)

Einschätzung der LBKR:

Eine Pandemie ist eine Ausnahmesituation, die schwer planbar ist. Insofern ist nachvollziehbar, dass intervenierende Entscheidungen getroffen werden müssen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen kurzfristig massiv beschränken.

Für die Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen während der Covid-19-Krise möchte ich insbesondere auf Folgendes hinweisen:

1. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gesundheitsvorsorge. In Zeiten einer Pandemie ist weiterhin Sorge zu tragen, dass Kindern und Jugendlichen die Teilhabe an ihren (Lebens-)Räumen nach Möglichkeit zugänglich gemacht wird, ohne dass diese fürchte zu müssen, sich selbst und andere anzustecken und zu gefährden.
2. Gesundheit ist mehr als nur die Abwesenheit von Krankheit. Kinder und Jugendliche sind bei einer langen Dauer unter massiven Einschränkungen ihrer gewohnten Lebensbedingungen auch vulnerabel für psychische Erkrankungen, die sie durch eine lange Isolation erleben.
3. Bildung findet immer statt – Bildungsorte unterscheiden sich. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung und, dass diese vielfältig umgesetzt und ermöglicht werden kann. Schule ist hierfür ein wichtiger Ort, für den es gut ausgebildete, erwachsene Menschen, Methoden und Ausstattung benötigt, die formelle Bildung auch möglich macht, wenn sie nicht im Gebäude „Schule“ stattfinden kann — unabhängig von den sprachlichen oder finanziellen Ressourcen der Eltern eines Kindes.
4. Soziale Teilhabe ist ein zentrales Bedürfnis der Lebensphase Kindheit und Jugend. Sie findet vielfältig statt und ist divers. Ein längeres Vorenthalten der Teilhabemöglichkeiten gefährdet die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.
5. Gegenwärtige und zukünftige Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen setzt viele Kompetenzen voraus, fordert Vieles ein und wird mit den Gleichaltrigen geübt und erprobt. Transparenz und Information bieten ein wichtiges Fundament. Kinder und Jugendliche sind auch in Pandemiezeiten zu informieren, so wie sie es verstehen können.
6. Soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen sind im Recht auf Gesundheit benannt. Soziale Sicherheit bedeutet auch, dass die erwachsenen Bezugspersonen eine Krise gestalten und auch Verantwortung für Kommunikation während und über die Krise sowie die Folgen der Krise für die Jüngeren übernehmen.

Mit Blick auf die Zeit „zurück in die Zukunft“ ist eine Analyse der entstandenen Vulnerabilitäten notwendig, aber auch der entstandenen Entwicklungsmöglichkeiten, die es ermöglichen, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, schwächende Faktoren zu überwinden. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf die Zukunft. Vor allem aber haben sie ein Recht auf eine gute Gegenwart.



Gesamtverband
der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen
Schulen in Hessen e. V. (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss

- Per E-Mail -

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb
beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband
der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

05.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen, Drucks. 20/4898

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändern sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und die Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden. Diesem Sachverhalt versuchen verschiedene Gesetzentwürfe Rechnung zu tragen.

Wir möchten dazu und zu den Fragenkatalogen mehrere Aspekte herausgreifen und problematisieren.

Wir sind der Auffassung, dass in den letzten Monaten **zu viele Regelungen** für die Schulen getroffen wurden, **die präzisiert werden mussten** und zu kurzfristig übermittelt wurden. **Schulleitungen und Lehrkräfte wurden zum Teil allein gelassen.** Wir hatten den Eindruck, dass an vielen Stellen niemand [gerne] entscheiden wollte und es vielfach lieber anderen überlassen werden sollte, dies zu tun. Einerseits kann es sachgerecht sein, regionale Entscheidungen zu treffen, auf der anderen Seite aber sind einheitliche Entscheidungen wichtig und werden von Schulleitungen und Lehrkräften eingefordert.

1/1

Schulleitungen und Lehrkräfte mussten vielfältige Entscheidungen treffen bzgl. **Umsetzung von Wechsel- und Distanzunterricht sowie Hygienevorschriften**, wobei bspw. so banale Dinge wie Spender für Desinfektionsmittel nicht ausreichend vorhanden waren. Die Lüftungsproblematik bereitete große Sorgen – Eltern und Fördervereine wollten **Lüftungsgeräte** anschaffen – Schulträger lehnten dies ab. Entsprechende Diskussionen vor Ort kosten viele Ressourcen – finanziell und personell. **Endgeräte für die Lehrenden und Lernenden fehlten und fehlen noch, WLAN und Internetzugänge waren nicht überall vorhanden und sind es bis heute noch nicht, IT-Support und pädagogische Unterstützung sind ebenfalls lückenhaft.**

Im Hinblick auf Werte, auf deren Basis Entscheidungen getroffen werden können, halten wir **neben dem Inzidenzwert folgende Werte für aussagekräftig** und daher in die Überlegungen einzubeziehen:

- Anzahl der positiven und negativen Tests,
- Anzahl der Infektionsfälle im Kreis sowie
- Belegung der Intensivbetten.

Damit diese Angaben zeit- und sachgerecht zur Verfügung gestellt werden können, benötigen die **Gesundheitsämter** mehr Personal, eine funktionsfähige und einheitliche Datenverarbeitungsstruktur für die Erhebung und Abspeicherung der Daten sowie die Zugriffsberechtigung/-möglichkeit für alle involvierten Mitarbeiter*innen der Gesundheitsämter. Folgende Beispiele sollen die zum Teil Besorgnis erregende Situation illustrieren:

Bsp. 1: „Während der Quarantäne rief jeden Tag eine andere Person vom Gesundheitsamt an. Jeden Tag wurden dieselben Fragen gestellt, da die Mitarbeiter*innen keine Einsicht in die Akten haben. Daten wurden händisch aufgenommen auf Papier. Mitarbeiter*innen waren/sind überfordert. Es wurden verschiedene Aussagen zur Dauer der Quarantäne gemacht.“

Bsp. 2: „Kolleg*innen aus zwei Kreisen, die an einer Schule unterrichten, wurden in zeitlich unterschiedliche Quarantäne geschickt. Beide Kolleg*innen waren zur selben Zeit mit einer infizierten Person zusammen.“

Hinsichtlich § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs und seiner Begründung möchten wir Folgendes ausführen:

*Zitat: „Die zur Verfügung stehenden digitalen Hilfsmittel sind dabei so einzusetzen, dass sie der individuellen Förderung der Schüler*innen dienen und eine Kompetenz- und Wissensvermittlung sicherstellen.“*

Um dies gesetzlich festzulegen, müssten den Kolleg*innen

- ausreichende pädagogische und technische Fortbildungen im Bereich Distanzunterricht zur Verfügung stehen,
- genügend zeitliche Ressourcen gewährt werden, um Unterrichtsmaterial sowohl für den Präsenzunterricht vorzubereiten als auch gleichzeitig digital aufzubereiten für die sich im Distanzunterricht befindliche andere Hälfte der Klasse oder aber die Mehrarbeit sachgerecht vergütet werden (Der einschlägige Erlass ist u. E. dazu nicht geeignet.),

- datenschutzkonform nutzbar gemachte Videokonferenzsysteme zur Verfügung gestellt werden sowie
- eine entsprechende technische Ausstattung vom Dienstherrn erhalten.

Zudem ist die Ausstattung der Schulen zu verbessern, bspw. WLAN, Mikrophone und Kameras an den Endgeräten und vieles andere mehr, wie bspw. der IT-Support!

Im Hinblick auf den § 3 und seiner Begründung möchten wir Folgendes ausführen: Hier soll gesetzlich festgelegt werden, dass Lernenden, die einen Bedarf an Betreuung oder einer adäquaten Lernumgebung haben, nach Mitteilung der Eltern eine Betreuung und Lernorte in den Räumlichkeiten der Schule bereitgestellt werden.

Dies ist derzeit nicht umsetzbar, aufgrund von

- akutem Lehrkräftemangel,
- fehlenden Aufsichtspersonen, da die Lehrkräfte bereits im Präsenz- und Distanzunterricht eingesetzt sind,
- fehlenden Räumlichkeiten (In den beruflichen Schulen müssen bereits jetzt Priorisierungen erfolgen und die Ausnahmeregelungen des Hessischen Kultusministeriums in Anspruch genommen werden.) und
- fehlender Computerausstattung in der Schule, (Häufig sind weder mit Mikrofon noch Kameras vorhanden),
- u. v. a. m.

Bezugnehmend auf § 4 und die einschlägige Begründung nehmen wir wie folgt Stellung:

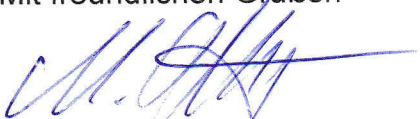
- Schüler*innen fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule und nicht nur zu einer Schule.
- An den Haltestellen werden weder Abstände eingehalten noch MNB aufgesetzt; vielfach erfolgt dies erst im Bus oder Zug.
- Schüler*innen leben in mehrköpfigen Familien und
- treffen sich nachmittags häufig ohne Abstand mit mehreren Personen und ohne MNB.

Das sind Gründe dafür, einen Schwellenwert nicht am Infektionsgeschehen der jeweiligen Schule auszurichten. Dazu müssen die Inzidenzwerte der Stadt, des Kreises und des direkten Nachbarkreises beachtet werden. Häufig gehen Lernende aus mehreren Kreisen in ein und dieselbe Schule. Weiterhin gehört dazu die Einschätzung des Gesundheitsamtes, die Anzahl der PCR Tests, etc.

Weitere Aspekte aus den Fragenkatalogen werden in der **Stellungnahme zur Drucksache 20/4904** beantwortet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Otten
Landesvorsitzende des glb

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main
Per E-Mail: m.oeftring@ltg.hessen.de

Vorsitzende des
 Kulturpolitischen Ausschusses des
 Hessischen Landtages
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian / Herr Heger
 Unser Zeichen Adr/Hg/Scha

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 51/38

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 10.02.2021

Datum 08.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen für das Schulwesen vom 26.01.2021, Drucks.: 20/4898

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des zuvor bezeichneten Gesetzentwurfes bedanken wir uns.

Nach dem Inhalt des Gesetzentwurfes sind keine originären Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden betroffen. Zudem sind aus unserem Mitgliederbereich lediglich zwei Kommunen Schulträger, von denen keine Rückäußerungen vorliegen, so dass der Hessische Städte- und Gemeindebund auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Heger

Geschäftsführer

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mülheim am Main
 Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder
 Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger